

XXX. Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten (E-Geldgesetz) erlassen und mit dem das Bankwesengesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Bundesgesetz über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten (E-Geldgesetz)

E-Geld-Institute

§ 1. Wer berechtigt ist, E-Geld auszugeben (§ 1 Abs. 1 Z 20 BWG; E-Geldgeschäft) ist ein E-Geld-Institut und unterliegt den Vorschriften dieses Bundesgesetzes.

(2) E-Geld-Institute sind auch

1. zur Erbringung eng mit dem E-Geldgeschäft verknüpfter Dienstleistungen finanzieller und nicht-finanzieller Art, wie die Verwaltung elektronischen Geldes durch Wahrnehmung operativer und sonstiger mit der Ausgabe elektronischen Geldes verbundener Aufgaben, sowie zur Ausgabe und Verwaltung anderer Zahlungsmittel mit Ausnahme der Gewährung jeglicher Form von Kredit und
2. zur Speicherung von Daten auf dem Datenträger im Auftrag anderer Unternehmen oder öffentlicher Einrichtungen berechtigt.

Geschäftsbeschränkungen

§ 2. (1) E-Geld-Institute, die nicht auch über eine Konzession gemäß § 1 Abs 1 Z 1 und 3 BWG verfügen, dürfen, abgesehen von der Ausgabe elektronischen Geldes, nur die in § 1 Abs. 2 angeführten Geschäftstätigkeiten ausüben.

(2) E-Geld-Institute dürfen keine Beteiligungen an anderen Unternehmen halten, sofern diese Unternehmen nicht operative oder sonstige mit dem von ihnen ausgegebenen elektronischen Geld verbundene Aufgaben wahrnehmen.

(3) Für E-Geld-Institute, die auch über eine Konzession gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 und 3 BWG verfügen, gelten die Bestimmungen des Abs. 2 und der §§ 3 bis 5, 8 und 9 Abs. 1 nicht.

Kapitalanlagebeschränkungen

§ 3. (1) E-Geld-Institute haben ihre Gelder mindestens in Höhe des Betrags ihrer Verbindlichkeiten auf Grund des noch nicht in Anspruch genommenen elektronischen Geldes ausschließlich in folgenden Aktiva zu veranlagen:

1. Aktiva gemäß § 22 Abs. 3 Z 1 lit. a bis d BWG oder
2. Sichteinlagen bei Kredit-Instituten der Zone A gemäß § 2 Z 20 BWG oder
3. Schuldtitel, die
 - a) hinreichend liquide sind,
 - b) qualifizierte Aktiva im Sinne von § 2 Z 38 BWG sind und
 - c) von Unternehmen ausgegeben werden, bei denen es sich nicht um Unternehmen handelt, die eine qualifizierte Beteiligung gemäß § 2 Z 3 BWG an dem betreffenden E-Geldinstitut halten oder die in den konsolidierten Abschluß der letztgenannten Unternehmen einzubeziehen sind.

(2) Die in Abs. 1 Z 2 und 3 genannten Anlagen dürfen das Zwanzigfache der Eigenmittel des E-Geldinstituts nicht übersteigen; § 27 BWG ist anzuwenden.

(3) Zur Absicherung gegen Marktrisiken, die sich aus der Ausgabe elektronischen Geldes und aus den in Abs. 1 genannten Anlagen ergeben, können E-Geldinstitute hinreichend liquide zins- und devisenbezogene, bilanzunwirksame Posten in Form börsengehandelter abgeleiteter Instrumente (keine solchen des Freiverkehrs) verwenden, wenn sie täglichen Einschussätzen unterworfen sind, oder wenn es sich um Wechselkursverträge mit einer Ursprungslaufzeit bis zu 14 Kalendertagen handelt. Die Verwendung abgeleiteter Instrumente im Sinne von Satz 1 ist nur zulässig, wenn die vollständige Ausschaltung des Marktrisikos beabsichtigt ist und - soweit möglich - auch erreicht wird.

(4) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, angemessene Grenzen für die Marktrisiken festzulegen, die E-Geldinstitute bei den in Absatz 1 genannten Anlagen eingehen dürfen. Er hat hiebei die

Funktionsfähigkeit des E-Geldwesens sowie die berechtigten Interessen der E-Geldinhaber zu berücksichtigen.

(5) Aktiva im Sinne von Abs. 1 sind nach dem strengen Niederstwertprinzip zu bewerten.

(6) Unterschreitet der Wert der in Absatz 1 genannten Aktiva den Betrag der Verbindlichkeiten auf Grund des noch nicht in Anspruch genommenen elektronischen Geldes, kann der Bundesminister für Finanzen in Vollziehung von § 70 Abs. 4 BWG zulassen, dass die Verbindlichkeiten aufgrund des noch nicht in Anspruch genommenen elektronischen Geldes bis zu einem Betrag von höchstens 5 v.H. dieser Verbindlichkeiten oder einem Betrag in Höhe der gesamten Eigenmittel des E-Geldinstituts - je nachdem, welcher Wert der niedrigere ist - durch andere als die in Absatz 1 genannten Aktiva gedeckt sind.

Eigenmittel

§ 4. (1) Ein E-Geld-Institut muss jederzeit über anrechenbare Eigenmittel gemäß § 23 BWG in Höhe von mindestens 2 v.H. des höheren der beiden folgenden Werte verfügen: aktueller Betrag oder Durchschnitt der für die vorhergehenden sechs Monate ermittelten Summe seiner Verbindlichkeiten aufgrund des noch nicht in Anspruch genommenen elektronischen Geldes.

(2) Hat ein E-Geld-Institut seine Geschäftstätigkeit seit dem Tag der Geschäftsaufnahme noch nicht sechs Monate lang ausgeübt, so muss es über Eigenmittel in Höhe von mindestens 2 v.H. des höheren der beiden folgenden Werte verfügen: aktueller Betrag oder Sechsmonatsziel der Summe seiner Verbindlichkeiten aufgrund des noch nicht in Anspruch genommenen elektronischen Geldes. Das Sechsmonatsziel der Summe der Verbindlichkeiten des E-Geld-Instituts aufgrund des noch nicht in Anspruch genommenen elektronischen Geldes muß aus dem Geschäftsplan des E-Geld-Instituts hervorgehen, der gegebenenfalls entsprechend den Anforderungen des Bundesministers für Finanzen zu ändern ist.

Meldungen

§ 5. (1) Die E-Geld-Institute haben binnen vier Wochen nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres dem Bundesminister für Finanzen und der Oesterreichischen Nationalbank Quartalsausweise, mit denen die Einhaltung der §§ 3 und 4 nachgewiesen wird, entsprechend der in der Verordnung gemäß Abs. 3 vorgesehenen Gliederung zu übermitteln.

(2) Die Oesterreichische Nationalbank hat auf Grund der Quartalsausweise zur Einhaltung der Bestimmungen der §§ 3 und 4 dem Bundesminister für Finanzen gutachtliche Äußerungen zu erstatten.

(3) Der Bundesminister für Finanzen hat die Gliederung der Quartalsausweise durch Verordnung festzusetzen; bei Erlassung dieser Verordnung hat er auf das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionsfähigen E-Geldwesen Bedacht zu nehmen. Er ist ermächtigt, durch Verordnung auf die Übermittlung nach Abs. 1 und 2 zu verzichten.

Geldrücktausch

§ 6. (1) Der Inhaber von elektronischem Geld kann während dessen Gültigkeitsdauer von dem E-Geld-Institut, das das betreffende E-Geld ausgegeben hat, den Rücktausch zum Nennwert in Münzen und Banknoten oder in Form einer Überweisung auf ein Konto verlangen, ohne dass dieses dafür andere als die zur Durchführung dieses Vorgangs unbedingt erforderlichen Kosten in Rechnung stellen darf.

(2) Im Vertrag zwischen dem ausgebenden E-Geld-Institut und dem Inhaber sind die Rücktauschbedingungen eindeutig zu nennen.

(3) In dem Vertrag kann ein Mindestrücktauschbetrag vorgesehen werden. Dieser darf zehn Euro nicht überschreiten.

Übergangsbestimmungen

§ 7. Wer bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes auf Grund der bisherigen gesetzlichen Vorschriften das E-Geldgeschäft betreiben durfte, hat, damit diese Berechtigung aufrecht bleibt, bis zum 31. Juli. 2002 einen Antrag auf Umschreibung dieser Berechtigung auf eine Konzession gemäß § 1 Abs. 1 Z 20 BWG zu stellen. Wird dieser Antrag nicht gestellt, geht diese Berechtigung mit Ablauf des 31. 7. 2002 unter. Sollte der Antragsteller nicht auch über eine Konzession gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 und 3 BWG verfügen, hat er gleichzeitig mit dem Antrag unter der Bedingung der Erteilung der Konzession für das E-Geldgeschäft die ihm sonst erteilten Konzessionen gemäß § 1 Abs. 1 BWG zurückzulegen oder auch einen Antrag auf Erteilung einer Konzession gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 und 3 BWG zu stellen. §§ 4 f BWG sind anzuwenden. Bei rechtzeitig gestelltem Antrag bleibt die Berechtigung zur Durchführung der E-Geldtätigkeit im bisher bestehenden Rahmen vorläufig bis zur Entscheidung des Bundesministers für Finanzen über den Antrag, auf Umschreibung der Berechtigung auf eine Konzession gemäß § 1 Abs. 1 Z 20 BWG aufrecht.

Verfahrens- und Strafbestimmungen

§ 8. (1) Der Bundesminister für Finanzen hat den E-Geld-Instituten für folgende Beträge Zinsen vorzuschreiben:

1. 2 vH der Unterschreitung der erforderlichen Eigenmittel gemäß § 4, gerechnet pro Jahr für 30 Tage, ausgenommen bei Aufsichtsmaßnahmen nach § 70 Abs. 2 BWG oder bei Überschuldung des E-Geld-Institutes;
2. 5 vH über der jeweiligen Bankrate der Unterschreitung der Veranlagung gemäß § 3, gerechnet pro Jahr, für 30 Tage.

(2) Die nach Abs. 1 zu zahlenden Zinsen sind an den Bund abzuführen.

§ 9. (1) Wer als Verantwortlicher (§ 9 VStG) eines E-Geld-Institutes seinen Meldepflichten gemäß § 5 nicht nachkommt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit Geldstrafe bis zu 20.000 Euro zu bestrafen.

(2) Wer als Verantwortlicher (§ 9 VStG) eines E-Geld-Institutes den Vorschriften über den Geldrücktausch in § 6 zu wider handelt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit Geldstrafe bis zu 20.000 Euro zu bestrafen.

(3) Der Bundesminister hat zur Wahrnehmung seines Aufsichtsrechts einen Staatskommissär und dessen Stellvertreter zu bestellen. Sie sind in dieser Funktion den Weisungen des Bundesministers für Finanzen unterworfen. § 76 Abs. 2 bis 9 BWG ist anzuwenden.

(4) Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese, wenn nichts anderes angeordnet ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Inkrafttreten

§ 10. Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 2002 in Kraft.

Vollziehung

§ 11. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Artikel II

Bundesgesetz, mit dem das Bankwesengesetz geändert wird

Das Bankwesengesetz, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 2/2001, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 Abs. 1 Z 19 wird folgende Z 20 angefügt:

“20. die Ausgabe von elektronischem Geld (E-Geldgeschäft)”

2. Nach § 2 Z 56 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 57 angefügt:

"57. Elektronisches Geld (E-Geld): gegen Eintausch von "kleinen" Geldbeträgen auf elektronischem Datenträger gespeicherter Geldwert, der von anderen Unternehmen als der ausgebenden Stelle als Zahlungsmittel akzeptiert wird. Der Eintauschpreis darf nicht geringer sein als der Wert des ausgegebenen E-Geldbetrages. Die Entgegennahme des Geldbetrages stellt dann keine Entgegennahme von Einlagen oder anderen rückzahlbaren Geldern im Sinne von Artikel 3 der Richtlinie 2000/12/EG dar, wenn der entgegengenommene Betrag unmittelbar gegen elektronisches Geld eingetauscht wird. Elektronisches Geld fällt nicht unter § 1 Abs. 1 Z 6 BWG."

3. Nach § 3 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:

"(6) Auf Kreditinstitute, die eine Konzession ausschließlich zum Betrieb des E-Geldgeschäfts beantragen, ist § 5 Abs. 1 Z 5 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle von 5 Millionen Euro Anfangskapital 1 Million Euro treten, und auf Kreditinstitute, die ausschließlich zum Betrieb des E-Geldgeschäfts berechtigt sind, ist § 1 Abs. 3, § 25 Abs. 2 bis 14 sowie § 29 nicht anzuwenden; auf Zulassungen, die ausschließlich zum Betrieb des E-Geldgeschäfts berechtigen, ist § 8 Abs. 1 Z 1 nicht anzuwenden."

4. Im § 4 Abs. 4 Z 5 wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt. Folgende Z 6 wird angefügt:

" 6. die für die Beurteilung der Voraussetzungen gemäß § 27 Abs. 11 erforderlichen Informationen über die Vorschriften über die Begrenzung und Überwachung der Großkredite im Sitzstaat der Hauptniederlassung und eine schriftliche Erklärung der Aufsichtsbehörde der Hauptniederlassung über die Überwachung der Großveranlagungen hinsichtlich der Zweigstelle und über die im § 27 Abs. 11 genannte Gegenseitigkeit."

5. Nach § 5 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Eine Konzession gemäß § 1 Abs. 1 Z 20 darf an einen Konzessionswerber dann nicht erteilt werden, wenn dieser auch über eine andere Konzession nach § 1 Abs. 1 BWG verfügt. Dies gilt dann nicht, wenn der Konzessionswerber bereits über eine Konzession nach § 1 Abs. 1 Z 1 und 3 verfügt oder gleichzeitig mit der Konzession gemäß § 1 Abs. 1 Z 20 eine Konzession gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 und 3 BWG erhält."

6. § 9 Abs. 1 lautet:

"§ 9. (1) Die in Z 1 bis 14 des Anhangs I der Richtlinie 2000/12/EG angeführten Tätigkeiten dürfen nach Maßgabe der Abs. 2 bis 8 von einem in einem Mitgliedstaat zugelassenen Kreditinstitut im Sinne von Art. 1 erster Gedankenstrich der Richtlinie 2000/12/EG, das seinen Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat hat, in Österreich über eine Zweigstelle oder im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs erbracht werden, soweit seine Zulassung es dazu berechtigt. Für E-Geld-Institute im Sinne der Richtlinie 2000/12/EG Art. 1, Nummer 1 Unterabsatz 1 lit. b, die gemäß Art. 8 der Richtlinie 2000/46/EG freigestellt sind, gilt Abs. 1 erster Satz nicht. Für E-Geld-Institute, die keine Kreditinstitute im Sinne von Art. 1 Nummer 1 Unterabsatz 1 lit. a der Richtlinie 2000/12/EG sind, gilt Abs. 1 erster Satz mit der Maßgabe, dass ein Tätigwerden in Österreich nicht die in § 1 Abs. 2 E-Geldgesetz beschriebene Tätigkeiten erfasst."

7. Dem § 27 wird folgender Abs. 11 angefügt:

"(11) Bei Zweigstellen von ausländischen Kreditinstituten der Zone A sind Abs. 6 und 7 nicht anzuwenden, sofern alle Voraussetzungen gemäß den folgenden Z 1 bis 3 erfüllt sind:

1. Die Überwachung der Großveranlagungen der österreichischen Zweigstelle erfolgt durch die Aufsichtsbehörde der Hauptniederlassung des Kreditinstitutes,
2. die Vorschriften über die Begrenzung und Überwachung der Großkredite im Sitzstaat der Hauptniederlassung sind den Vorschriften der Richtlinie 2000/12/EG zumindest gleichwertig und
3. einer Zweigstelle eines österreichischen Kreditinstitutes würde in dem betreffenden Sitzstaat eine vergleichbare Behandlung zuteil."

8. In § 69 wird vor der Wortgruppe "des Beteiligungsfondsgesetzes" das Wort "und" durch einen Beistrich ersetzt und nach dem Wort "Beteiligungsfondsgesetzes" die Wortgruppe "und des E-Geldgesetzes" eingefügt.

9. In § 70 Abs. 4 wird der Ausdruck "§ 5 Abs. 1 Z 2 bis 13" durch die Wortgruppe "§ 5 Abs. 1 Z 1 bis 13 oder gemäß § 5 Abs. 4" ersetzt und wird nach dem Wort "Beteiligungsfondsgesetzes," die Wortgruppe "des E-Geldgesetzes," eingefügt.

10. § 103 Z 21 lit. a entfällt

11. Nach § 107 Abs. 23 wird folgender Abs. 24 angefügt:

"(24) § 1 Abs. 1 Z 20, § 2 Z 57, § 3 Abs. 6, § 4 Abs. 4 Z 5, § 5 Abs. 4, § 9 Abs. 1, § 27 Abs. 11, § 69, § 70 Abs. 4 und § 103 Z 21 lit. a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/xxxx treten am 1. Jänner 2002 in Kraft."

Vorblatt

Probleme:

Umsetzungsbedarf bezüglich der Richtlinie 2000/28/EG zur Änderung der Richtlinie 2000/12/EG über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute und bezüglich der Richtlinie 2000/46/EG über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten in die österreichische Rechtsordnung; Weiterentwicklung des elektronischen Handels; Bedarf nach elektronischem Geld.

Ziele:

Elektronisches Geld soll europaweit sein volles Potential entfalten können.

Problemlösung:

Durchführung der erforderlichen Umsetzung des Gemeinschaftsrechts; Schaffung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Beaufsichtigung von Unternehmen, die elektronisches Geld ausgeben (E-Geld-Institute).

Kosten:

Die zu erwartenden Kosten sind abhängig von der Anzahl der Unternehmen, die eine Konzession für das E-Geldgeschäft beantragen werden; unter Zugrundelegung einer Erwartung von rund zehn Konzessionären wird ein Personalmehrbedarf von einem Bediensteten der Verwendungsgruppen A1/V1 oder A2/V2 gegeben sein. Unter Hinzurechnung anteiliger Sachkosten wird der Mehraufwand ca. 1 Mio S pro Jahr für den Bund betragen; die Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen, soweit sie von den Bankprüfern durchzuführen ist, ist nicht vom Bund zu bezahlen, sondern von den E-Geld-Instituten selbst im Wege des Bankprüferhonorars. Die Kosten, soweit sie durch die im Gesetz vorgesehenen behördlichen Maßnahmen entstehen, sind ab dem spätesten Umsetzungstermin der E-Geldrichtlinie nicht vermeidbar, da diese Maßnahmen durch das Gemeinschaftsrecht vorgeschrieben sind.

EU-Konformität:

Entwurf setzt Gemeinschaftsrecht vollständig um.

Alternativen:

Keine

Erläuterungen

Allgemeiner Teil:

Durch dieses Bundesgesetz werden sowohl die Richtlinie 2000/28/EG zur Änderung der Richtlinie 2000/12/EG über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute als auch die Richtlinie 2000/46/EG über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten in die österreichische Rechtsordnung übernommen (Soweit im "Besonderen Teil" der Erläuterungen von der "Richtlinie" die Rede ist, ist damit die E-Geldrichtlinie 2000/46/EG gemeint.).

Zweck der Regelung ist es, wegen der raschen Entwicklung des elektronischen Handels einen gemeinschaftsweiten aufsichtsrechtlichen Rahmen für Unternehmen, die elektronisches Geld ausgeben (sog. E-Geld-Institute), zu schaffen. Damit soll auch dazu beigetragen werden, dass elektronisches Geld europaweit sein volles Potential entfalten kann, und verhindert werden, dass die technologische Innovation behindert wird. (E-Geld als elektronischer Ersatz für Münzen und Banknoten wird elektronisch beispielsweise auf einer Chipkarte oder in einem Computer gespeichert und ist grundsätzlich als elektronisches Zahlungsmittel für Kleinbetragszahlungen gedacht.)

Kreditinstitute im - bisherigen - gemeinschaftsrechtlichen Sinn, also Unternehmen, die auch das Einlagengeschäft betreiben, durften "E-Geldtätigkeit" schon bisher im Rahmen der Dienst- und Niederlassungsfreiheit gemeinschaftsweit betreiben. Aufgrund der Richtlinie 2000/46/EG ist es nunmehr vorgesehen, dass auch Unternehmen, die nicht das Einlagen- und das Kreditgeschäft betreiben, sondern lediglich E-Geldtätigkeit entfalten, die Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit wahrnehmen können, und zwar auch dann, wenn sie nicht die zusätzlichen besonderen Kautelen, wie sie etwa in § 11 BWG (Freiheiten für Finanzinstitute) umgesetzt worden sind, erfüllen. (Richtlinientechnisch ist dies in der Form verwirklicht worden, dass E-Geld-Institute in der Richtlinie 2000/28/EG als "Kreditinstitute im Sinne der Richtlinie 2000/12/EG Artikel 1, Nummer 1 Unterabsatz 1" definiert worden sind.) Gleichzeitig wurden im Interesse der Inhaber von elektronischem Geld eine Vielzahl von Schutzbestimmungen (Geschäftsbeschränkungen, Veranlagungsbeschränkungen bei "reinen E-Geld-Instituten") eingeführt, denen Unternehmen, die eben nicht auch das Einlagen- und das Kreditgeschäft betreiben (bloße Finanzinstitute) und daher nicht den strengen Vorschriften für Kreditinstitute unterfallen, nicht unterworfen sind. Dies auch deshalb, um gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen reinen E-Geld-Instituten und den anderen Kreditinstituten zu gewährleisten.

Einzelne Schutzbestimmungen, wie die Bestimmungen über die Rücktauschbarkeit (sh. § 6 E-Geldgesetz) treffen im Interesse des Konsumentenschutzes jedoch alle Kreditinstitute, also sowohl die "reinen E-Geld-Institute" als auch E-Geld-Institute, die auch das Einlagen- und das Kreditgeschäft betreiben.

Ausdrücklich erwähnt sei, dass E-Geld-Institute aufgrund des vorliegenden Gesetzes in Verbindung mit §§ 40 f BWG verhalten sind, die gemeinschaftsrechtlichen Geldwäschebestimmungen einzuhalten. Die besonderen Sorgfaltspflichten gemäß Art. 7 der E-Geldrichtlinie haben E-Geld-Institute gemäß § 39 BWG einzuhalten (Diese haben den finanziellen und nichtfinanziellen Risiken zu entsprechen, denen das E-Geld-Institut ausgesetzt ist, einschließlich der technischen und verfahrensbedingten Risiken sowie der Risiken im Zusammenhang mit seiner Zusammenarbeit mit einem Unternehmen, das operative oder sonstige unterstützende Aufgaben in Bezug auf die Geschäftstätigkeit des E-Geld-Instituts wahrnimmt).

Schwierigkeiten bei der Umsetzung bereitet Art. 2 Abs. 2 erster Satz der Richtlinie. Während die richtlinienmäßige Ausnahme für E-Geld-Institute von der Anwendung der Richtlinie 2000/12/EG (ie. Kodifizierungsrichtlinie) hinsichtlich der Art. 5, 11 19 und 51 problemlos möglich ist (sh. insb. § 3 Abs. 6 BWG), scheint der Umsetzungsauftrag hinsichtlich der Art. 13 und 20 Abs. 7 eine Ausnahme von der Niederlassungsfreiheit nahezulegen. Dies erscheint jedoch ungewöhnlich, unter anderem deshalb, da Art. 20 der Kodifizierungsrichtlinie, der die Ausübung des Niederlassungsrechts sonst regelt, nur hinsichtlich des Abs. 7 ausgenommen wurde. Dieses Gesetz sieht daher auch die freie Ausübung des Niederlassungsrechts vor.

Die Rücktauschpflicht gemäß § 6 E-Geldgesetz unterfällt nicht der Einlagensicherung, da die E-Geldrichtlinie die Einlagensicherungsrichtlinie 94/19/EG für E-Geld-Institute nicht als anwendbar erwähnt.

In Art. II Z 4 und 7 sind Änderungen des BWG – ohne Sachzusammenhang mit dem E-Geldwesen – enthalten, die eine Erleichterung für Zone A - Drittlandsbanken, die Zweigstellen in Österreich betreiben, bei Großveranlagungen bedeuten, und in Art. II Z 10 ist eine kleine technische Änderung des BWG enthalten.

Die Kompetenz zu Regelungen des Bundes auf diesem Gebiet ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 5 B-VG.

Die EU-Konformität ergibt sich aus der Umsetzung der vorgenannten Richtlinien.

Zu Art. I (E-Geldgesetz):

Zu § 1:

Abs. 2 stellt in Übernahme von Art. 1 Abs. 5 der Richtlinie klar, dass E-Geld-Institute zur Durchführung aller sonstigen Tätigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem E-Geldgeschäft stehen oder Hilfstätigkeiten in Bezug auf dieses darstellen, berechtigt sind.

Zu § 2:

§ 2 Abs. 1 setzt Art. 1 Abs. 4 und 5 erster Unterabsatz der Richtlinie um. § 2 Abs. 2 setzt Art. 1 Abs. 5 zweiter Unterabsatz der Richtlinie um. § 2 Abs. 3 nimmt in Entsprechung von Art. 1 Abs. 3 lit. a der Richtlinie für Zwecke des E-Geldgesetzes E-Geld-Institute, die über eine Konzession gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 und 3 BWG verfügen, von bestimmten Regeln des E-Geldgesetzes aus.

Zu § 3:

Durch § 3 werden die Bestimmungen des Art. 5 der Richtlinie umgesetzt. Die Regelung in § 3 ersetzt für E-Geld-Institute die Liquiditätsbestimmungen in § 25 Abs. 2 bis 14 (sh. auch § 3 Abs. 6 BWG).

Zu § 4:

Durch § 4 wird Art. 4 der Richtlinie umgesetzt. § 4 ist für E-Geld-Institute die lex specialis zu §§ 20 bis 22p BWG. Die richtlinienmäßig erforderliche Regelung über das Anfangskapital (sh. auch Erwägungsgrund 11 der Richtlinie) ergibt sich aus der Regelung in § 3 Abs. 6 BWG; Art. 4 Abs. 1 zweiter Satz der Richtlinie ist durch § 70 Abs. 4 BWG sichergestellt.

Zu § 5:

§ 5 setzt Art. 6 der Richtlinie um.

Zu § 6:

§ 5 setzt Art. 3 der Richtlinie um. Die Rücktauschbarkeit des elektronischen Geldes ist notwendig, um das Vertrauen der Inhaber zu gewährleisten. Die Rücktauschbarkeit als solche impliziert nicht, dass die im Tausch gegen elektronisches Geld entgegengenommenen Geldbeträge als Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder im Sinne der Richtlinie 2000/12/EG anzu sehen sind (sh. auch Erwägungsgrund 9 der Richtlinie). Bei der Rücktauschbarkeit ist stets vom Nennwert auszugehen (sh. auch Erwägungsgrund 10 der Richtlinie). § 6 ist zwingendes Recht und kann zum Nachteil der Inhaber von elektronischem Geld nicht abbedungen werden.

Zu § 7:

Setzt Art. 9 der Richtlinie um. Wer bislang auf Basis von § 1 Abs. 1 Z 6 BWG das E-Geldgeschäft betrieben hat und die Berechtigung für Zwecke der Durchführung des E-Geldgeschäftes nicht verlieren will, hat einen Antrag gemäß § 7 zu stellen. Im Falle der Verfristung des Antrages geht die Berechtigung verloren.

Gleichzeitig mit dem Antrag wären die übrigen Konzessionen durch den Antragsteller zurückzulegen, außer dieser verfügt oder beantragt gleichzeitig auch ein Konzession gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 und 3 BWG. Der Stichtag erfolgt im Hinblick auf die Übergangsfrist in Art. 9 der Richtlinie.

Zu § 8:

Orientiert sich an § 97 Abs. 1 Z 1 und 2 BWG.

Zu § 9:

Neben den Verwaltungsstrafbestimmungen stellen Verletzungen des E-Geldgesetzes auf Grund des neu gefassten § 70 Abs. 4 BWG eine Grundlage für ein verfahrensmäßiges Vorgehen des Bundesministers für Finanzen dar.

Zu § 10:

Der gewählte Inkrafttretenstermin ergibt sich aus Art. 10 der Richtlinie.

Zu Art. II (Änderungen des Bankwesengesetzes):

Zu Art. II Z 1 (§ 1 Abs. 1 Z 20):

Die Einbeziehung der Tätigkeit der E-Geld-Institute in den Bankgeschäfts katalog des BWG ist deshalb gerechtfertigt, da es sich um einen Bestandteil der Tätigkeiten der Nr. 5 des Anhanges I der Richtlinie 2000/12/EG (Ausgabe und Verwaltung von Zahlungsmitteln) handelt (sh. Erwägungsgrund 6 der Richtlinie), die in der österreichische Rechtsordnung immer schon als Bankgeschäft qualifiziert waren.

Zu Art. II Z 2 (§ 2 Z 57):

Die Definition des E-Geldes ergibt sich aus Art. 1 Abs. 3 lit. b der Richtlinie. E-Geld erfasst sowohl hardware-gestützte Produkte, bei denen der Datenträger üblicherweise ein Computerchip ist, der in eine Plastikkarte eingebaut ist, als auch software-gestützte Produkte, die auf Basis spezieller PC-Software funktionieren, mit welcher elektronische Werteinheiten – in der Regel über Telekommunikationsnetze – übertragen werden (sh. auch 3. Erwägungsgrund der Richtlinie). Erfasst sind auch sogenannte offene E-Geldkreisläufe, bei denen eine Reihe von Transaktionen abgewickelt werden kann, ohne dass der Emittent zwischengeschaltet sein muss (Dem Bargeld weitestgehend angenähert). Art. 2 Abs. 3 der Richtlinie (sh. auch Erwägungsgrund 7) ist zur Klarstellung angeführt.

Zu Art. II Z 3 (§ 3 Abs. 6):

Diese Regelung setzt Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie hinsichtlich des Anfangskapitals um. Hinsichtlich der Ausnahmen von § 8 Abs. 1 Z 1 BWG und § 29 BWG wurde Art. 2 Abs. 2 erster Satz (Art. 11 und 51 der Richtlinie 2000/12/EG) umgesetzt.

Zu Art. II Z 4 (§ 4 Abs. 4 Z 6):

Es soll schon bei der Konzessionserteilung klargestellt sein, ob § 27 Abs. 11 für die Zweigstelle anwendbar ist.

Zu Art. II Z 5 (§ 5 Abs. 4):

Berücksichtigt Art. 1 Abs. 4 der Richtlinie.

Zu Art. II Z 6 (§ 9 Abs. 1):

Hiedurch wird die Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit ausländischer E-Geld-Institute konstituiert. Das E-Geldgeschäft ist Gegenstand der Tätigkeit gemäß Nummer 5 des Anhanges I der Richtlinie 2000/12/EG (sh. ausdrückliche Klarstellung in Erwägungsgrund 6 der Richtlinie 2000/46/EG). Gleichzeitig wird damit Art. 1 der Richtlinie 2000/28/EG (ie. Änderung der Richtlinie 2000/12/EG über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute) umgesetzt. Die Beschränkung für "freigestellte" E-Geld-Institute im zweiten Satz erfolgt in Umsetzung von Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie. Die Einschränkung des freien Dienstleistungs- und Niederlassungsverkehrs auf die reine E-Geldtätigkeit (nicht auch auf die Nebentätigkeiten gemäß Art. 1 Abs. 5 der Richtlinie) erfließt aus Art. 2 Abs. 2 zweiter Satz der Richtlinie.

Eine spezielle Umsetzung der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit für österreichische E-Geld-Institute ist nicht notwendig, da eine solche aufgrund der Gesetzestechnik in § 10 BWG in Verbindung mit der Qualifikation des E-Geldgeschäftes als Bankgeschäft ohnehin bereits gegeben ist. Österreichische E-Geld-Institute können daher die Dienst- und Niederlassungsfreiheit nach Maßgabe der Bestimmungen des § 10 BWG in Anspruch nehmen.

Zu Art. II Z 7 (§ 27 Abs. 11):

Ausgehend von einer Initiative Japans bei der Kommission wurde festgestellt, dass derzeit nur noch wenige Mitgliedstaaten die Großkreditvergabe von Zweigstellen japanischer Banken nach den Eigenmitteln der Zweigstelle begrenzen (von den Mitgliedstaaten, in denen Zweigstellen japanischer Banken betrieben werden, sind dies derzeit nur noch Portugal und Österreich, wobei auch Portugal eine Änderung überlegt). Es erscheint aus mehreren Gründen zweckmäßig, diese restriktive Regelung zu ändern, die von Japan durchaus als diskriminierend empfunden wird. Die Begrenzung auf Zone A-Staaten und die sonstigen Voraussetzungen wahren die österreichischen Interessen sowohl aus eigenwirtschaftlichen als auch bankaufsichtlichen Gesichtspunkten. Die Verpflichtung zur Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Kreditnehmer bleibt jedoch ebenso wie die Berichts- und Meldepflichten (§§ 74 und 75) aufrecht.

Zu Art. II Z 8 und 9 (§ 69 und 70 Abs. 4):

Hiedurch wird die Einbindung des E-Geldgesetzes in die Aufsichtsmaßstäbe der Bankenaufsichtsbehörde durchgeführt.

Zu Art. II Z 10 (§ 103 Z 21 lit. a):

Die Bestimmung ist bereits seit 1.1.1999 nicht mehr anwendbar und kann daher entfallen.

Textgegenüberstellung zur Änderung des BWG

Geltende Fassung:	Vorgeschlage
	<p>1. Nach §1 Abs. 1 Z 19 wird folgende Z. "20. die Ausgabe von elektronischen</p>
	<p>2. Nach § 2 Z 56 wird der Punkt durch Z 57 angefügt: "57. Elektronisches Geld (E-Geld): g trägen auf elektronischem Dat von anderen Unternehmen als mittel akzeptiert wird. Der Eint der Wert des ausgegebenen E-G Geldbetrages stellt dann keine l deren rückzahlbaren Geldern nie 2000/12/EG dar, wenn der bar gegen elektronisches Geld € fällt nicht unter § 1 Abs. 1 Z 6 E</p>
	<p>3. Nach § 3 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 "(6) Auf Kreditinstitute, die eine K des E-Geldgeschäfts beantragen, ist § 5 den, dass an die Stelle von 5 Millioner treten, und auf Kreditinstitute, die Geldgeschäftes berechtigt sind, ist § 1 nicht anzuwenden; auf Zulassungen, d Geldgeschäftes berechtigen, ist § 8 Abs.</p>
	<p>4. Im § 4 Abs. 4 Z 5 wird der Punkt am Folgende Z 6 wird angefügt: " 6. die für die Beurteilung der V erforderlichen Informationen ül zung und Überwachung der Gro lassung und eine schriftliche Hauptniederlassung über die Ü hinsichtlich der Zweigstelle un Gegenseitigkeit."</p>
	<p>5. Nach § 5 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 "(4) Eine Konzession gemäß § 1 A werber dann nicht erteilt werden, wenn on nach § 1 Abs. 1 BWG verfügt. Die onswerber bereits über eine Konzession gleichzeitig mit der Konzession gemäß maß § 1 Abs. 1 Z 1 und 3 BWG erhält."</p>
<p>§ 9. (1) Die in Z 1 bis 14 des Anhangs zur Richtlinie 89/646/EWG angeführten Tätigkeiten dürfen nach Maßgabe der Abs. 2 bis 8 von einem in einem Mitgliedstaat zugelassenen Kreditinstitut im Sinne von Art. 1 erster Gedankenstrich der Richtlinie 77/780/EWG, das seinen Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat hat, in Österreich über eine Zweigstelle oder im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs erbracht werden, soweit seine Zulassung es dazu berechtigt.</p>	<p>6. § 9 Abs. 1 lautet: "§ 9. (1) Die in Z 1 bis 14 des Anhangs zur Richtlinie 89/646/EWG angeführten Tätigkeiten dürfen nach Maßgabe der Abs. 2 bis 8 von einem in einem Mitgliedstaat zugelassenen Kreditinstitut im Sinne von Art. 1 erster Gedankenstrich der Richtlinie 2000/12/EG, das seinen Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat hat, in Österreich über eine Zweigstelle oder im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs erbracht werden."</p>

Geltende Fassung:	Vorgeschlage
	<p>Dienstleistungsverkehr erbracht werde rechti. Für E-Geld-Institute im Sinn Nummer 1 Unterabsatz 1 lit. b, die freigestellt sind, gilt Abs. 1 erster Satz Kreditinstitute im Sinne von Art. 1 Nu linie 2000/12/EG sind, gilt Abs. 1 erste tigwerden in Österreich nicht die in § Tätigkeiten erfasst."</p>
	<p>7. Dem § 27 wird folgender Abs. 11 ang "(11) Bei Zweigstellen von auslär sind Abs. 6 und 7 nicht anzuwenden, sc folgenden Z 1 bis 3 erfüllt sind: 1. Die Überwachung der Grof Zweigstelle erfolgt durch die sung des Kreditinstitutes, 2. die Vorschriften über die Begre dite im Sitzstaat der Hauptnie Richtlinie 2000/12/EG zuminde 3. einer Zweigstelle eines österreic betreffenden Sitzstaat eine vergl</p>
<p>§ 69. Der Bundesminister für Finanzen hat die Einhaltung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes, des Sparkassengesetzes, soweit nicht in erster Instanz der Landeshauptmann zuständig ist, des Bausparkassengesetzes, der Einführungsverordnung zum Hypothekenbanken- und zum Pfandbriefgesetz, des Hypothekenbankgesetzes, des Pfandbriefgesetzes, des Gesetzes betreffend die Wahrung der Rechte der Besitzer von Pfandbriefen, des Bankschuldverschreibungsgesetzes, des Investmentfondsgesetzes, des Depotgesetzes und des Beteiligungsfondsgesetzes durch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kreditinstitute gemäß § 1 Abs. 1, 2. Kreditinstitute gemäß § 1 Abs. 1, die im Wege der Niederlassungs- oder der Dienstleistungsfreiheit in anderen Mitgliedstaaten tätig werden, nach Maßgabe des § 16 Abs. 1, 3. in einem Mitgliedstaat zugelassene Kreditinstitute im Sinne von Art. 1 erster Gedankenstrich der Richtlinie 77/780/EWG, die ihren Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat haben und im Wege der Niederlassungs- oder der Dienstleistungsfreiheit in Österreich tätig werden, nach Maßgabe des § 15 und 4. in einem Mitgliedstaat niedergelassene Finanzinstitute im Sinne von Art. 1 Z 6 der Richtlinie 89/646/EWG, die im Wege der Niederlassungs- oder der Dienstleistungsfreiheit in Österreich tätig werden, nach Maßgabe des § 17 <p>zu überwachen und dabei auf das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionsfähigen Bankwesen Bedacht zu nehmen.</p>	<p>8. In § 69 wird vor der Wortgruppe "de" "und" durch einen Beistrich ersetzt und setzes" die Wortgruppe "und des E-Geld</p> <p>§ 69. Der Bundesminister für Finanzen dieses Bundesgesetzes, des Sparkassens Instanz der Landeshauptmann zuständig Einführungsverordnung zum Hypothek des Hypothekenbankgesetzes, des Pfand die Wahrung der Rechte der Besitzer v schreibungsgesetzes, des Investmentfc Beteiligungsfondsgesetzes und des E-Ge</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kreditinstitute gemäß § 1 Abs. 1 2. Kreditinstitute gemäß § 1 Abs. oder der Dienstleistungsfreiheit den, nach Maßgabe des § 16 Ab 3. in einem Mitgliedstaat zugelass erster Gedankenstrich der Richt dem betreffenden Mitgliedstaat sungs- oder der Dienstleistung nach Maßgabe des § 15 und 4. in einem Mitgliedstaat niederge Art. 1 Z 6 der Richtlinie 89/64 sungs- oder der Dienstleistung nach Maßgabe des § 17 <p>zu überwachen und dabei auf das vo funktionsfähigen Bankwesen Bedacht zu</p>
<p>(4) Liegt eine Konzessionsvoraussetzung gemäß § 5 Abs. 1 Z 2 bis 13 nach Erteilung der Konzession nicht mehr vor oder verletzt ein Kreditinstitut Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, des Sparkassengesetzes, soweit nicht in erster Instanz der Landeshauptmann zuständig ist, des Bausparkassengesetzes, der Einführungsverordnung zum Hypothekenbanken- und zum Pfandbriefge-</p>	<p>9. In § 70 Abs. 4 wird der Ausdruck "§ gruppe "§ 5 Abs.1 Z 1 bis 13 oder gem dem Wort "Beteiligungsfondsgesetzes," eingefügt.</p> <p>(4) Liegt eine Konzessionsvorausse</p>

Geltende Fassung:	Vorgeschlage
<p>setz, des Hypothekendarbankgesetzes, des Pfandbriefgesetzes, des Gesetzes betreffend die Wahrung der Rechte der Besitzer von Pfandbriefen, des Bankschuldverschreibungsgesetzes, des Investmentfondsgesetzes, des Depotgesetzes, des Beteiligungsfondsgesetzes, einer auf Grund dieser Bundesgesetze erlassenen Verordnung oder eines Bescheides, so hat der Bundesminister für Finanzen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem Kreditinstitut unter Androhung einer Zwangsstrafe aufzutragen, den rechtmäßigen Zustand binnen jener Frist herzustellen, die im Hinblick auf die Umstände des Falles angemessen ist; 2. im Wiederholungs- oder Fortsetzungsfall den Geschäftsleitern des Kreditinstitutes die Geschäftsführung ganz oder teilweise zu untersagen, es sei denn, daß dies nach Art und Schwere des Verstoßes unangemessen wäre, und die Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes durch nochmaliges Vorgehen gemäß Z 1 erwartet werden kann; in diesem Fall ist die erstverhängte Zwangsstrafe zu vollziehen und der Auftrag unter Androhung einer höheren Zwangsstrafe zu wiederholen; 3. die Konzession zurückzunehmen, wenn andere Maßnahmen nach diesem Bundesgesetz die Funktionsfähigkeit des Kreditinstitutes nicht sicherstellen können. 	<p>der gemäß § 5 Abs. 4 nach Erteilung de letzt ein Kreditinstitut Bestimmungen d gesetzes, soweit nicht in erster Instanz d Bausparkassengesetzes, der Einführung und zum Pfandbriefgesetz, des Hypothe zes, des Gesetzes betreffend die Wahu briefen, des Bankschuldverschreibungsg des Depotgesetzes, des Beteiligungsf auf Grund dieser Bundesgesetze erlasser so hat der Bundesminister für Finanzen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem Kreditinstitut unter Andro den rechtmäßigen Zustand binn blick auf die Umstände des Fall 2. im Wiederholungs- oder Fort Kreditinstitutes die Geschäftsfü gen, es sei denn, daß dies nach gemessen wäre, und die Wiede des durch nochmaliges Vorgehe diesem Fall ist die erstverhängt Auftrag unter Androhung einer 3. die Konzession zurückzunehr diesem Bundesgesetz die Funkt sicherstellen können.
<p>21. (zu § 27) a) Für aa) Zweigniederlassungen von ausländischen Kreditinstituten und bb) Kreditinstitute, die sich zu mindestens 74 vH im Besitz eines oder mehrerer Kreditinstitute im Sinne von § 2 Z 20 lit.b und c sowie Z 21 befinden, deren Bilanzsumme zu höchstens 25 vH aus gemäß § 93 Abs. 2 und 5 gesicherten Einlagen besteht und die zum 31. Dezember 1993 zum Betrieb von Bankgeschäften gemäß § 4 KWG berechtigt waren, sowie für deren Kreditinsti tutsgruppe gilt folgende Regelung: Zusätzlich zu den anre chenbaren Eigenmitteln für die Errechnung der Grenze der ein zelnen und der Gesamtheit aller Großveranlagungen kann bis zum 31. Dezember 1998 höchstens 10,5 vH der Aktivposten gezählt werden, sofern in dieser Höhe Dotationseinlagen beste hen. Dotationseinlagen sind Einlagen, die der Zweigniederlas sung oder dem Kreditinstitut von den an ihr beteiligten in sublit.aa genannten Kreditinstituten bzw. aus deren Kreditinsti tutsgruppen oder Hauptniederlassungen zur Verfügung gestellt werden. Diese Dotationseinlagen sind nur insoweit zu berück sichtigen, als die Zweigniederlassung oder das Kreditinstitut, die die Großveranlagung vornehmen, die Dotationseinlage mindestens zur Hälfte in Guthaben bei der Oesterreichischen Nationalbank, in Scheckguthaben bei der Österreichischen Postsparkasse oder in Form von mündelsicheren Anlagen (§§ 230 ff. ABGB) halten und über eine Patronatserklärung der an ihr beteiligten Kreditinstitute verfügen.</p>	<p>10. § 103 Z 21 lit. a entfällt</p>